

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/004/2014**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Oliver Thiele	Datum: 26.02.2014 Az.: 70-22 Th
---	------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	17.03.2014	Kenntnisnahme

#### Sachstand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Herr Oliver Thiele	Datum: 26.02.2014 Az.: 70-22 Th
---	------------------------------------

## Sachstand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

### Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung informiert über den Sachstand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an allen oberirdischen Gewässern bis spätestens 2027 einen guten ökologischen Zustand bzw. an von Menschen stark beeinflussten Gewässern (HMWB-Gewässern) ein gutes ökologisches Potenzial herzustellen. Für das Grundwasser gelten Anforderungen an einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie ist 2009 in nationales Recht durch Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umgesetzt worden. Zwar gilt die WRRL für alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser, berichtspflichtig gegenüber der EU-Kommission sind jedoch nur oberirdische Gewässer, deren Einzugsgebiet eine Fläche von mehr als 10 km<sup>2</sup> umfassen.

Im Kreis Mettmann sind insgesamt 23 berichtspflichtige oberirdische Gewässer vorhanden. Dabei liegen 17 oberirdische Gewässer im Einzugsgebiet vom Rheingraben-Nord und sechs oberirdische Gewässer im Einzugsgebiet der Unteren Ruhr. Insgesamt umfassen diese 23 Gewässer eine Fließlänge von 250 km.

Zur Umsetzung der Ziele der WRRL wurden im Jahr 2011 in der „Kooperation Rechte Rheinzuflüsse“ unter Federführung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW), der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und der Städte Wuppertal, Solingen und Düsseldorf die Umsetzungsfahrpläne für die oberirdischen Gewässer im Einzugsgebiet „Rheingraben-Nord“ erarbeitet. Für die oberirdischen Gewässer im Einzugsgebiet „Untere Ruhr“ erfolgte die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne federführend durch die Bezirksregierungen Düsseldorf und Arnsberg.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, sind im Kreis Mettmann ca. 1.200 Maßnahmen festgelegt worden. Dabei handelt es sich neben Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer auch um Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstrukturen und des Gewässerumfeldes. Bei der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne galt es, die betroffenen Grundstückseigentümer zur Zustimmung zu den festgelegten Maßnahmen auf freiwilliger Basis zu bewegen. Ob dieses Prinzip dauerhaft die Zielerreichung sicherstellt, wird durch die Landesregierung NRW in Frage gestellt.

Die festgelegten Maßnahmen werden überwiegend durch den BRW, aber auch durch die kreisangehörigen Städte, durch Wasserrechtsinhaber oder andere Maßnahmenträger umgesetzt. Der BRW hat hierzu aus den ca. 1.200 Einzelmaßnahmen Maßnahmenpakete erstellt und diese priorisiert. Eine Abstimmung zwischen dem BRW und der Unteren Wasserbehörde über die geplanten Maßnahmen, die in 2014 umgesetzt werden sollen, findet in Kürze statt.

Neben den Umsetzungsfahrplänen wurde vom Land NRW der Bewirtschaftungsplan für die Jahre 2013-2015 erarbeitet. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet weitere konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und ist behördenverbindlich.

#### **Ausblick:**

Das Jahr 2014 ist geprägt von einem sehr ambitionierten Plan des Landes NRW zur Erarbeitung des neuen Bewirtschaftungsplanes 2016-2021. Neben den Fragen zur Festlegung von Maßnahmen auf dem Gebiet der kommunalen und industriellen Abwasserreinigung werden insbesondere konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie an den Gewässern behördenverbindlich festgelegt. Bei der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes 2016-2021 sind die Unteren Wasserbehörden personell sehr stark eingebunden, da zum einen die Ortskenntnis gefordert ist und zum anderen die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch die Unteren Wasserbehörden erfolgen soll.